

Betreff:

Satzung Nr. 66 "Rochuskirchhof" zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen der Baulinienpläne Nr. 2173 und 2791 für das Gebiet zwischen Imhofstraße, südliche Fürther Straße und Rothenburger Straße
Prüfung der Stellungnahmen und Erlass der Satzung

Entscheidungsvorlage

Ziele:

Für das oben genannte Gebiet gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Baulinienpläne 2173 und 2791. Die Straße „Beim Rochuskirchhof“ wurde in Verlauf und Breite abweichend von den Festsetzungen der rechtsverbindlichen Baulinienpläne ausgebaut. Auch der geplante und notwendige Wendehammer widerspricht den alten Baulinienplänen.

Um die Abrechenbarkeit nach § 125 BauGB zu ermöglichen, ist es notwendig das Satzungsverfahren Nr. 66 durchzuführen und die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen der Baulinienpläne Nr. 2173 und 2791 im o.g. Teilgebiet ersatzlos aufzuheben.

Einwand im Rahmen der öffentlichen Auslegung:

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde vom 24.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde eine Stellungnahme (online) aus der Bevölkerung vorgebracht. Sie ist inhaltlich in gekürzter Form wiedergegeben. Das Originalschreiben befindet sich in der Bebauungsplanakte, die in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses aufliegt und dort wie vorher bereits im Stadtplanungsamt, Lorenzer Straße 30, Zimmer 502 a (5. Obergeschoss) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden kann.

Die fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Beteiligten / der Beteiligten mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Nach Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme kann der Satzungsbeschluss herbeigeführt und der Bebauungsplan anschließend gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Stellungnahme Friedhofsverwaltung vom 14.06.2018:

Die Friedhofsverwaltung des Rochusfriedhofs bittet um Planeinsicht für den Ausbau der Straße. Zudem wird nachgefragt, wie hoch die Erschließungs- und Folgekosten seien. Des Weiteren wird sich nach den Kurzzeitparkplätzen für die Friedhofsbesucher und Trauergäste erkundigt. Diesbezüglich sei auch bereits ein wiederkehrender Schriftverkehr mit dem Stadtplanungsamt erfolgt.

Zu den Einwänden:

Der Anwohnerin wurde der Plan als pdf-Datei per E-Mail übermittelt. Alternativ kann der Plan auch im Verkehrsplanungsamt, Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg, eingesehen werden.

Die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen ist die Voraussetzung für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge, die in einem nächsten Schritt erfolgt. Die erforderlichen Parameter für eine genaue Kostenschätzung liegen deswegen derzeit noch nicht vor, so dass noch keine konkrete Auskunft zur Höhe des Erschließungsbeitrags möglich ist. Für das zweite Halbjahr 2018 ist die Durchführung einer Anliegerinformation vorgesehen, in deren Rahmen die Anlieger auch über die Höhe der geschätzten Erschließungsbeiträge informiert werden. Diese Anliegerinformation erfolgt im Rahmen der Abrechnung und ist nicht Bestandteil des Aufhebungsverfahrens.

Im Einmündungsbereich der Straße „Beim Rochuskirchhof“ in die Rothenburger Straße bestehen bereits barrierefreie Parkplätze sowie Kurzzeitparkplätze. Die Anzahl der Plätze wird mit dem Straßenausbau erhöht und die Parkscheibenregelung durch einen Parkscheinautomaten ersetzt. Dies erhöht die Chancen für Friedhofsbesucher einen Parkplatz zu finden.

Zeitliche Umsetzung:

Die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zur Satzung Nr. 66 wird geprüft. Im Anschluss daran soll im Stadtplanungsausschuss die Satzung beschlossen werden. Anschließend wird die Satzung im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt in Kraft.

Fazit:

Um die Abrechenbarkeit der Straße „Beim Rochuskirchhof“ sicherzustellen und einen Beitragsausfall für die Stadt Nürnberg zu vermeiden, soll die Satzung Nr. 66 beschlossen werden.